

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/20068 –**

### **Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes**

#### **A. Problem**

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion verstoße das Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) in Teilen gegen verfassungsrechtliche Vorgaben des Grundgesetzes (GG) sowie gegen eigene gleichstellungsrechtliche Grundsätze.

So verfolge § 1 Absatz 1 BGleiG das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwirklichen, bestehende Benachteiligung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und künftig zu verhindern sowie die Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern. Dementsprechend müssten nach § 6 BGleiG Ausschreibungen von Arbeitsplätzen geschlechtsneutral erfolgen, wobei insbesondere unzulässig sei, Arbeitsplätze nur für Männer oder nur für Frauen auszuschreiben. Diese Regelungen stünden im Einklang etwa mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG.

Das gelte jedoch nicht für die Vorgaben des § 19 BGleiG, wonach lediglich die weiblichen Beschäftigten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertreterin aktiv und passiv wahlberechtigt seien. Dies greife in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG ein und verletze die Verfassungsvorgaben des Artikels 33 Absatz 2 GG sowie des Artikels 38 GG.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

**C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

**D. Kosten**

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/20068 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

## **Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Ulle Schauws**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Melanie Bernstein**  
Berichterstatterin

**Josephine Ortleb**  
Berichterstatterin

**Thomas Ehrhorn**  
Berichterstatter

**Nicole Bauer**  
Berichterstatterin

**Doris Achelwilm**  
Berichterstatterin

**Ulle Schauws**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Melanie Bernstein, Josephine Ortleb, Thomas Ehrhorn, Nicole Bauer, Doris Achelwilm und Ulle Schauws

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/20068** in seiner 165. Sitzung am 17. Juni 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion verletze die Vorgabe des § 19 BGlG, wonach lediglich die weiblichen Beschäftigten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin aktiv und passiv wahlberechtigt seien, sowohl verfassungsrechtliche Vorgaben der Artikel 3, 33 Absatz 2 sowie 38 GG als auch gleichstellungsrechtliche Vorgaben des BGlG.

Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung auffordern, das Bundesgleichstellungsgesetz (BGlG) in der Weise zu berichtigen, dass als Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter sowohl Männer als auch Frauen wählbar seien, zudem Angehörige sowohl des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts die Personen in diese Funktionen wählen dürften und die sprachliche Erwähnung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter im gesamten Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert werde.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/20068 in seiner 99. Sitzung am 16. September 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/20068 in seiner 62. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Im Laufe der Beratungen führte die **Fraktion der AfD** aus, dass das Bundesgleichstellungsgesetz nach § 1 Absatz 1 das Ziel verfolge, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwirklichen und somit alle bestehenden Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Das decke sich mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund bleibe es ein Rätsel, wie man auf die abwegige Idee kommen könne, wie es die Regelung in § 19 Bundesgleichstellungsgesetz vorsehe, nur einem Geschlecht das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen. Es grenze an gesetzgeberische Willkür, wenn, wie im vorliegenden Fall, ganz bewusst der Gleichstellungsgrundsatz des Grundgesetzes ausgehebelt werde. Es lasse sich dazu daher nur eines sagen: Solche Verstöße gegen das Grundgesetz, welches derart klar in der Aussage sei, zeigten, dass man offenkundig inzwischen bereit sei, nach dem Grundsatz der Antifa „Legal, Illegal, Scheißegal“ zu handeln, statt zu realisieren, dass es sich um einen ganz klaren Verstoß gegen das Grundgesetz handle. Man scheine lieber den Weg gehen zu wollen, erkennbar linksextreme Personen, wie zum Beispiel Frau Barbara Borchardt, in die Verfassungsgerichte einzuschleusen, da eine solche Gesetzgebung unter normalen Bedingungen einer verfassungsrechtlichen Prüfung unter keinen Umständen standhalten würde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass es grundsätzlich erfreulich sei, dass sich die AfD so intensiv mit der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten beschäftige und sie durch die Arbeit von Männern erweitern wolle. Schließlich stehe das in einem gewissen Gegensatz zu ihren bisherigen Äußerungen zu der Institution der Gleichstellungsbeauftragten.

Im vorliegenden Antrag fordere die AfD-Fraktion, das Bundesgleichstellungsgesetz in der Weise zu berichtigen, dass Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter sowohl Männer als auch Frauen sein könnten. Weiterhin sollten zum einen Angehörige sowohl des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts die Personen in diese Funktionen wählen dürfen und zum anderen die sprachliche Erwähnung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter im gesamten Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert werden. Die Idee, auch Männer in solche Funktionen zu wählen, sei grundsätzlich diskussionswürdig. Auch aus der CDU habe es in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge gegeben. Das wisse die AfD-Fraktion und deswegen werde dieses kleine politische Manöver wahrscheinlich auch lanciert.

Es sei jedoch nicht glaubhaft, dass es der antragstellenden Fraktion tatsächlich um den Schutz und die Weiterentwicklung der Gleichstellungsbeauftragten gehe. Die Gründe dafür zeigten sich, wenn man die bisherigen Aktivitäten der Partei in diesem Zusammenhang in den Blick nehme.

Im Sächsischen Landtag sei beantragt worden, sämtliche Gleichstellungsbeauftragte mit dem Argument abzuschaffen, sie förderten die Ungleichheit und trügen zu einer zunehmenden Spannung in der Gesellschaft bei. Die Landtagsfraktion der AfD in Baden-Württemberg habe die Geldverschwendung im Zusammenhang mit Gleichstellungsbeauftragten kritisiert. In Schleswig-Holstein werte die AfD-Fraktion im Landtag die Bestellungsverpflichtung des Landes als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Wohl bemerkt, werde dieses Argument von der einzigen Fraktion ohne weibliche Abgeordnete vorgetragen.

Der Bundessprecher, Jörg Meuthen, habe bereits 2015 gefordert, Gleichstellungspolitik als durchgängiges politisches Leitprinzip auf allen Ebenen unverzüglich und ersatzlos zu beenden. Es handele sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff des Staates, der überdies aus biologischen Gründen zum Scheitern verurteilt sei. Diese Auflistung ließe sich lang fortführen.

Artikel 3 Grundgesetz gebiete die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch den Staat und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile. Laut § 8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz sei zudem eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts zulässig, wenn das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstelle. Die Zulässigkeit sei im Falle von Gleichstellungsbeauftragten von verschiedenen Gerichten in der Vergangenheit bejaht worden.

Weiterhin zeige die Realität, dass man von einer Gleichbehandlung noch immer weit entfernt sei. Ein Blick auf die Zahlen der weiblichen und männlichen Abgeordneten im Deutschen Bundestag reiche zur Untermauerung. Angesichts der zitierten Positionen der AfD sei es daher nicht glaubhaft, dass der vorliegende Antrag die inhaltliche Weiterentwicklung der Institution der Gleichstellungsbeauftragten zum Gegenstand habe. Es handele sich vielmehr um ein taktisches Manöver auf dem Weg der von der Fraktion eigentlich geplanten Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten. Daher werde der Antrag abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie sei auch überrascht, dass sich die AfD tatsächlich mit der Institution der Gleichstellungsbeauftragten befasse.

Warum gebe es Gleichstellungsbeauftragte? Fakt sei, dass es in vielen Bereichen immer noch zu wenig Frauen gebe, trotz besserer oder zumindest gleichwertiger Schul- und Studienabschlüsse. Frauen hätten es schlichtweg schwerer, auf dem Karriereweg nach ganz oben durchzudringen, auch wenn die AfD das Gegenteil behauptete. Es habe auch nichts damit zu tun, dass Frauen angeblich weniger bereit seien, Verantwortung zu übernehmen. Vielmehr gehe es um die Beseitigung struktureller Barrieren.

Der Antrag, den die AfD vorgelegt habe, Gleichstellungsbeauftragte um ein Geschlecht zu erweitern, greife zu kurz. Schließlich gebe es nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein weiteres Geschlecht, das in diesen Antrag nicht eingeschlossen sei. Deshalb wäre es, wie von der FDP vorgeschlagen, besser, erst einmal die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Bundesverwaltung und den Unternehmen zu evaluieren, um zu sehen, wie

man diese Arbeit weiterentwickeln könne, beispielsweise durch Einführung einer Stelle für Diversitätsmanagement, die viel mehr Dimensionen als nur das Geschlecht in den Blick nehme. Den vorliegenden Antrag lehne man ab.

Die **Fraktion der SPD** kündigte an, den Antrag ebenfalls ablehnen zu wollen. Sowohl die schriftliche und auch die mündliche, im Ausschuss vorgetragene Begründung zu diesem Antrag zeigten, dass die AfD-Fraktion den Grundgedanken von Artikel 3 Grundgesetz in der Gesamtheit einfach nicht verstanden habe. Unter dem Deckmantel der Ungleichbehandlung von Männern schaffe sie es immer wieder, ihrer Misogynie Ausdruck zu verleihen.

Wenn man das Bundesgleichstellungsgesetz richtig lesen würde, würde man darin auch schon die Begründung für die weibliche Besetzung der Bundesgleichstellungsbeauftragten finden. Denn aufgrund der gesellschaftlichen Ressourcenverteilung und der nach wie vor bestehenden Rollenbilder von Frau und Mann lägen die Benachteiligungen, die es abzubauen gelte, weitgehend auf Seiten der Frauen. Daher sei es wichtig für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten, die Verhältnisse aus der Sicht des benachteiligten Geschlechts beurteilen zu können.

Die AfD argumentiere außerdem mit Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz. Dazu habe es eine fraktionsübergreifende Verfassungskommission des Deutschen Bundestages und des Bundesrates gegeben, die klargestellt habe, dass der Staat einen verbindlichen Auftrag habe, die Lebensverhältnisse von Männern und Frauen tatsächlich anzugleichen. So heiße es darin: „Tatsächliche berufliche Nachteile sollen demnach durch einen beruflichen Vorteil ausgeglichen werden können, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem erduldeten Nachteil steht.“

Daraus begründe sich auch die Einführung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten. Dadurch erhielten Frauen ein garantiertes Recht, die Einhaltung der personal-, organisations- und sozialrechtlichen Regeln zu kontrollieren. Dies diene dem Ausgleich, der im Ausschuss oft diskutierten, statistisch hinreichend und deutlich belegten Nachteilen von Frauen in der Arbeitswelt und bei ihren Karrierewegen. Ein weiteres Argument dafür, dass Männern weder das aktive noch das passive Wahlrecht bei den Wahlen von Gleichstellungsbeauftragten zugestanden werde, sei, dass die Gleichstellungsbeauftragte, anders als der Personalrat, kein Mitbestimmungsorgan sei. Sie wirke dadurch, dass sie die Einhaltung des Gleichstellungsrechts beobachte, auf die Rechtslage hinweise und Stellungnahmen abgebe. Ein Beispiel aus der Praxis sei etwa die Tatsache, dass Männer öfter Führungspositionen innehätten und somit auch die Hoheit über Personalentscheidungen besäßen. Und bekanntermaßen besetzten Männer Positionen lieber mit ihresgleichen. Das zeigen auch Studien.

Durch die weibliche Gleichstellungsbeauftragte werde die Beteiligung von Frauen bei Personalverfahren gestärkt. Eine strukturelle Benachteiligung von Männern aufgrund ihres Geschlechts sei im Anwendungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes nicht bekannt. Daher sei kein männlicher Gleichstellungsbeauftragter zum Nachteilsausgleich erforderlich.

Die **Fraktion DIE LINKE** erläutere, dass hinreichend dargelegt wurde, warum dieser Antrag der AfD-Fraktion, der nicht der einzige zum Themenkomplex der Gleichstellung in dieser Sitzungswoche sei, obsolet sei und an den Bedarfen völlig vorbeigehe. Offensichtlich sei nicht verstanden worden, wofür es Gleichstellungsbeauftragte gebe. Es habe strukturelle und keine essentiellen Gründe, dass Frauen benachteiligt seien. Mit der aufgeführten Antragsbegründung, wonach es dann, wenn weit weniger geeignete, befähigte und qualifizierte Frauen als Männer für die Besetzung führender Positionen zur Verfügung stünden, unumgänglich sei, diese Funktion mehrheitlich männlich zu besetzen, zeige die Fraktion ihre Ignoranz gegenüber strukturellen Gründen und argumentiere vielmehr mit der Ungeeignetheit der Frau, wie sich das auch in der ganzen Politik der AfD ausdrücke.

Die AfD habe tatsächlich eine Obsession gegenüber Gleichstellungsbeauftragten, die auf verschiedenen Landes- und Kommunalebene schon zu beobachten gewesen sei. Die sollten entweder allesamt abgeschafft oder zumindest auch männlich besetzt werden können, wenn eine Abschaffung nicht möglich sei, um ihr Maß an Gleichstellung durchzusetzen.

Vielmehr müssten aber die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt werden. Weiterhin müsste das Bundesgleichstellungsgesetz einer Wirksamkeitsanalyse unterzogen werden, weil es in der Praxis so sei, dass nicht jede Gleichstellungsbeauftragte tatsächlich das durchsetzen könne, was erforderlich sei. Es brauche daher eher mehr Kompetenzen, mehr Personal und eine entsprechende Arbeitskultur, die dann etwa auch das Führen in Teilzeit zulässig und praktikabler mache. In diesem Sinne könne dem Antrag nur mit Ablehnung begegnet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass sie den Antrag ablehne, weil er den Gleichstellungsauftrag des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz nicht anerkenne beziehungsweise in Frage stelle. Möglicherweise habe die AfD diesen Grundsatz nicht richtig verstanden oder ziehe aus dem Bundesgleichstellungsgesetz die falschen Schlüsse. Das Bundesgleichstellungsgesetz sei beschlossen worden, weil Frauen immer noch benachteiligt seien. Das sei ein nachprüfbarer Fakt, darüber müsse man nicht weiter diskutieren. Wahrscheinlich sei das der Punkt, den die AfD nicht sehe oder nicht sehen wolle.

Das Bundesgleichstellungsgesetz setze bei den bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen an und sehe konkrete Maßnahmen zum Abbau bestehender Diskriminierungen vor. Nach § 8 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes sei es ausdrücklich zulässig, die Position der Frauenbeauftragten ausnahmsweise an das Geschlecht zu knüpfen. Männer von der Besetzung der Stellen auszuschließen, entspreche dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dadurch werde der Verfassungsauftrag besser erfüllt.

Man teile die Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU, dass der Antrag vor dem Hintergrund der angesprochenen Äußerungen der AfD in verschiedenen Landesparlamenten nicht ernst gemeint sei und stattdessen dem Ziel diene, das Thema Gleichstellung zu diskreditieren. Hinzu komme, dass die AfD offensichtlich ein hohes Maß an Misstrauen hege und Verschwörungstheorien im Hinblick auf die Unterwanderung von Gerichten anhänge. Letztlich habe die AfD Angst, Frauen mehr Kompetenz zuzubilligen und sie in höhere Positionen kommen zu lassen. Offenbar nehme man das als Bedrohung wahr. Dieser Einschätzung könne man nicht folgen, deshalb lehne man den Antrag ab.

Berlin, den 16. September 2020

**Melanie Bernstein**  
Berichterstatlerin

**Josephine Ortleb**  
Berichterstatlerin

**Thomas Ehrhorn**  
Berichterstatler

**Nicole Bauer**  
Berichterstatlerin

**Doris Achelwilm**  
Berichterstatlerin

**Ulle Schauws**  
Berichterstatlerin

